

3. April 2019

Reglement über die Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit städtischer Beteiligung / Vernehmlassungsbeiträge

Vernehmlassende Partei	Anträge / Hinweise	Entscheide und Bemerkungen Stadtrat
<h3>Artikelbezogene Beiträge</h3>		
<p>SP</p>	<p>Art. 2 <u>Abs.1:</u> Es fehlt eine Präzisierung der Aufgaben, die zwingend bei der Stadt bleiben müssen, z.B. hoheitliche Aufgaben.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Öffentliche Interessen dürfen durch die Auslagerung nicht tangiert werden. Es darf keine Benachteiligung oder gar Ausschluss von Nutzern geben.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Das wichtigste Kriterium ist: Die Auslagerung ergibt eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Wil.</p>	<p>Abs. 1: Mit den aufgeführten Gründen in diesem Artikel können auch hoheitliche Aufgaben ausgelagert werden. Die vorgeschlagene Präzisierung ist deshalb nicht sinnhaft.</p> <p>Abs. 2: Auslagerungen und Ausgliederungen werden jeweils vertieft geprüft. Es ist schwer definierbar, wer durch eine Auslagerung eine Benachteiligung erfährt. Die Vorteile müssen sicherlich überwiegen; was wiederum im öffentlichen Interesse ist. Vorbehalten bleiben zudem jeweils die Kompetenzen des Parlaments und der Stimmberechtigten.</p> <p>Abs. 3: Diese Ergänzung ist nicht notwendig. Durch die Erfüllung der genannten Kriterien soll ja eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Bewohner von Wil erreicht werden (Wirksamkeit).</p>

Vernehmlassende Partei	Anträge / Hinweise	Entscheide und Bemerkungen Stadtrat
SP	<p>Art. 5 <u>Abs. 1 lit. b:</u> Weiterführung, Anpassung, Auflösung oder Rücknahme von bestehenden städtischen Beteiligungen, <u>wobei die Aufgabenerfüllung weiterhin gewährleistet werden muss.</u></p>	<p>Wenn die Stadt für die Aufgabenerfüllung zuständig ist, muss sie auch weiterhin gewährleistet sein – ungeachtet der organisatorischen Lösung. Die Ergänzung ist aus dieser Sicht nicht nötig.</p>
glp	<p>Änderungsantrag Art. 5 (Neuformulierung) <u>Abs. 1:</u> Der Stadtrat erarbeitet eine Strategie und die Entscheidungsgrundlagen für a) städtische Beteiligungen; b) Weiterführung, Anpassung, Auflösung oder Rücknahme von bestehenden städtischen Beteiligungen. <u>Abs. 2:</u> Die Strategie und die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen sind durch das Stadtparlament zu genehmigen (Abs. 3 bisheriger Abs. 2)</p>	<p>Anpassung der Formulierung ist denkbar aber nicht notwendig.</p> <p>Abs. 2 ist nicht nötig: Die Umsetzung der stadträtlichen Beteiligungsstrategie, welche zu einer Auslagerung von Aufgaben oder die Ausgliederung einer Einheit führt, ist letztlich auf jeden Fall durch das Parlament zu entscheiden.</p>
SP	<p>Art. 6 <u>Abs. 1:</u>mit grosser strategischer, <u>gesellschaftlicher</u> oder politischer Bedeutung....</p>	<p>Diese Ergänzung wird übernommen. Im Einzelfall ist zu prüfen, was von grosser gesellschaftlicher Bedeutung ist.</p>
SP	<p>Art. 7 <u>Abs. 2:</u> In der Leistungsvereinbarung sind die zu erbringenden Leis-</p>	<p>Die Stadt kann mittels Leistungsvereinbarung keine personalrechtlichen Bedingun-</p>

Vernehmlassende Partei	Anträge / Hinweise	Entscheide und Bemerkungen Stadtrat
	<p>tungen, die Erhebung der Qualität der erbrachten Leistungen einschliesslich Indikatoren, die Finanzierung, <u>die Einhaltung von Personalrechten</u> und weitere relevante Themen zur Leistungserfüllung festgelegt. <u>Personalrechtliche Bedingungen, inkl. Löhne, orientieren sich an den städtischen Vorgaben, sind insbesondere nicht schlechter.</u></p> <p>Leistungsvereinbarungen sind in der Regel zu befristen. <u>Wesentliche Änderungen in der Leistungsvereinbarung bedürfen einer angemessenen Kündigungsfrist.</u></p>	<p>gen durchsetzen. Diese müssen auf anderer Ebene mit dem entsprechenden Führungsorgan angegangen werden. Dennoch sollen personalrechtliche Grundsätze in der Leistungsvereinbarung aufgeführt bzw. thematisiert werden. Die Ergänzung wurde entsprechend aufgenommen.</p> <p>Diese Thematik ist im Einzelfall in der entsprechenden Leistungsvereinbarung zu regeln.</p>
SP	<p>Art. 9 Der Stadtrat erstellt alle <u>vier Jahre</u> einen Bericht, <u>bei ausserordentlichen Vorkommen oder auf Antrag des Stadtparlamentes auch zwischenzeitlich.</u></p>	<p>Es macht Sinn, einen Bericht pro Legislatur zu erfassen. Die Änderung wird übernommen. In Bezug auf die ausserordentlichen Vorkommnisse wird auf die parlamentarischen Instrumente verwiesen. Das Stadtparlament hat somit ohnehin die Möglichkeit, bei Vorkommnissen jeglicher Art, eine Berichterstattung zu erhalten.</p>
FDP	<p>Art. 10 Abs. 1 ist wie folgt abzuändern: Das oberste Führungsorgan der städtischen Beteiligung erstellt jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung.</p> <p>Abs. 2 ist wie folgt abzuändern: Minimal ist eine quartalsweise Information.</p> <p>Abs. 3 ist wie folgt abzuändern: Zudem informiert das oberste Führungsorgan den Stadtrat mindestens zweimal jährlich persönlich über</p>	<p>Die Ergänzung ist sinnhaft; idealerweise wird die Thematik der Rechnungslegung insbesondere im Ausgliederungsreglement oder in den Statuten verankert.</p> <p>Die ursprüngliche Fassung ist ausreichend (halbjährlich). Im Einzelfall ist es möglich, in der Eignerstrategie davon abzuweichen und allenfalls noch mehr als zwei Mal vorzusehen.</p> <p>Die ursprüngliche Fassung mit einer persönlichen Information von mindestens einmal pro Jahr ist, über alle Beteiligungen hinweg betrachtet, genügend. Im Einzelfall</p>

Vernehmlassende Partei	Anträge / Hinweise	Entscheide und Bemerkungen Stadtrat
	den Stand der Geschäftsentwicklung, die wichtigsten Projekte, den Ausblick und die zu erwartenden Entwicklungen.	ist es möglich, in der Eignerstrategie davon abzuweichen und allenfalls noch mehr als zweimal vorzusehen.
FDP	<p>Art. 11 Risikomanagement (IKS) Abs. 1 ist wie folgt abzuändern: Die städtischen Beteiligungen führen ein ihrer Grösse und Bedeutung angemessenes Risikomanagement und ein Internes Kontrollsystem (IKS), welches die gesetzlichen Grundlagen einhält.</p>	Gemäss Art. 10 Abs. 1 erfolgt die Erstellung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichts nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung. Im Rahmen dieses Standards sind die Regelungen betreffend IKS gegeben. Eine weitere Präzisierung macht daher wenig Sinn.
SP	<p>Art. 13 Alle Organisationen: wie viele sind das? Genügt bei Kleinstbeteiligung die Nennung, und nur bei grösserer Beteiligung die Auflistung der Kennzahlen? Eine städtische Kleinstbeteiligung soll den Organisationen nicht zu viel Bürokratie aufbürden.</p>	Erstmals mit der Rechnung 2019 wird die Stadt Wil einen Beteiligungsspiegel der Rechnung anhängen (Vorgaben RMSG). Somit ist kein Zusatzaufwand mit diesem Reglement verbunden.
SP	<p>Art. 14 <u>Abs. 2:</u> Der Stadtrat legt für jede bedeutende Beteiligung ein Anforderungsprofil für die Wahl ins oberste Führungsgremium fest, <u>dabei wird auf Ausgewogenheit, insbesondere der Geschlechter geachtet.</u></p> <p><u>Abs. 3 lit. a:</u> ein bedeutendes politisches oder strategisches Interesse der Stadt <u>vorliegt oder besondere Auskunftsrechte und Informationspflichten diese erfordert.</u></p>	<p>Das Anforderungsprofil ist jeweils individuell auf die Art der Beteiligung zu erstellen. Im Vordergrund stehen die notwendigen Fähigkeiten für die Ausübung der jeweiligen Funktionen. Der Stadtrat wird jedoch im Rahmen seiner Mandatierung auf Ausgewogenheit (auch hinsichtlich der Geschlechter) achten. Die Ergänzung wird aufgenommen.</p> <p>Die besonderen Auskunftsrechte und Informationspflichten haben einen direkten Zusammenhang mit den bedeutenden politischen oder strategischen Interessen der Stadt. Der Absatz ist in seiner Form zu belassen.</p>

Vernehmlassende Partei	Anträge / Hinweise	Entscheide und Bemerkungen Stadtrat
SP	<p>Art. 15 <u>Abs. 2</u>: was wird unter «wichtige Gründe» verstanden? Beispiele auf-führen zur Klärung</p>	<p>Beispiele: Wenn Vorgaben der Eignerstrategie oder der Leistungsvereinbarung nicht bzw. ungenügend eingehalten werden oder persönliche Verfehlungen von Mitglie-dern der strategischen Führungsebene eintreten.</p>
glp	<p>Art. 17 Abs. 2 lit. b „Kenntnisnahme“ wird ersetzt durch „Genehmigung“</p>	<p>Die Kenntnisnahme durch das Parlament ist ausreichend. Durch die Genehmigung ist ein Geschäft zu behandeln und zu entscheiden, auf das kein Einfluss mehr be-steht. Hinweis: In diesem Zeitpunkt hat die Gesellschafterversammlung den Ge-schäftsbericht final behandelt und entschieden.</p>
SP	<p>Art. 17 <u>Abs. 3</u>: Zudem informiert <u>er</u> die Geschäftsprüfungskommission....</p>	<p>Danke für den Hinweis.</p>
SP	<p>Art. 18 <u>Abs. 2</u>: Das Controlling umfasst namentlich die Überprüfung der städtischen Beteiligung nach <u>Aufgabenerfüllung</u>, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>Sinnhaft; wird übernommen.</p>
Glp	<p>Art. 18 Abs. 4 (Neuformulierung) Bei den öffentlich-rechtlichen Unternehmen genehmigt das Parlament auf Antrag des Stadtrates die Regelungen über die Organisation und das Personal sowie die Vergütungen der Mitglieder des obersten Füh-rungsorgans und der Geschäftsleitung.</p>	<p>Art. 18 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Änderungen der Organisation führen in der Regel zu Änderungen von Reglementen, zur Etablierung eines neuen Regle-ments oder zu einer anderen gesetzgeberischen Handlung. Diese unterstehen in der Regel dem fakultativen Referendum und sind deshalb vom Parlament zu be-handeln. Eine entsprechende Regelung in diesem Reglement wird somit obsolet.</p>

Vernehmlassende Partei	Anträge / Hinweise	Entscheide und Bemerkungen Stadtrat
Allgemeine Bemerkungen		
GRÜNE prowil	<p>U.E. muss das Geschäft im Zuge der parlamentarischen Beratung einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, wobei externe Fachpersonen beizuziehen und Vergleiche mit entsprechenden Regelungen anderer Gemeinwesen anzustellen sind.</p> <p>Als Diskussionsgrundlage muss ein Inventar sämtlicher Beteiligungen und externer Leistungsträger mit den jeweiligen Aufgaben, organisatorischen und rechtlichen Grundlagen, strategischen Fragestellungen und Risiken vorliegen. Anhand konkreter Problemstellungen und Erfahrungen kann am besten eruiert werden, inwieweit allgemeine Regelungen auf Reglementsstufe erforderlich und sinnvoll sind. M.a.W. erscheint uns eine abstrakte Diskussion über das Reglement nicht zielführend. Es ist darauf zu achten, dass im Reglement keine Regelungen getroffen werden, welche sich später - in Bezug auf konkrete Anwendungsfälle - als unpassend oder unklar erweisen.</p>	<p>Die vorliegende Fassung wurde unter Berücksichtigung von bereits erarbeiteten Reglementen auf kommunaler Ebene erstellt, wobei auch die kantonalen PCG-Regelungen beachtet bzw. einbezogen wurden.</p> <p>Für die Rechnung 2019 wird ein Beteiligungsspiegel erstellt. Konkrete Problemstellungen sind mit der Ausarbeitung/Überarbeitung einer Leistungsvereinbarung oder der Eignerstrategie anzugehen. Das vorliegende Reglement setzt dafür die entsprechenden Leitplanken.</p>
GRÜNE prowil	<p>Der Titel bzw. Geltungsbereich ist u.E. zu eng gefasst. Die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe durch eine verwaltungsexterne Organisation ist nicht zwingend mit einer Beteiligung verbunden. Eine Beteiligung ist ein «Mitgliedschaftsrecht, das durch Kapitaleinlage bei einer Gesellschaft erworben wird».1 Die Mitgliedschaft in personenbezogenen Gesellschaften wird durch diese Definition nicht erfasst, ebenso wenig die Einsitznahme in Stiftungsräten oder die blossen Aufgabenübertragung ohne Mitgliedschaftsverhältnis. U.E. sind Titel und Zweck des Reglements, die Begriffsbestimmungen sowie die Gliederung zu überprüfen. Möglicherweise wäre eine Aufteilung in einen allgemei-</p>	<p>Der Reglementsentwurf basiert auf dem Auftrag gem. GO (Art. 42 Abs. 2). Der Titel des Reglements wurde entsprechend angepasst. Dies in Anlehnung an die Kantonalen Richtlinien. Somit wird dem Reglementsinhalt besser gerecht.</p>

Vernehmlassende Partei	Anträge / Hinweise	Entscheide und Bemerkungen Stadtrat
	<p>nen Teil sowie spezielle Abschnitte zu einzelnen Organisationsformen sinnvoll. Auf diese Weise könnte klargestellt werden, welche Bestimmungen auf welche Organisationen anzuwenden sind. Eine präzise Terminologie und eine klare Systematik sind essentiell, damit das Reglement seinen Zweck erfüllen und zur Rechtssicherheit beitragen kann.</p> <p>Sofern nicht bereits andere Gemeinwesen entsprechende Vorarbeit geleistet haben, sollte die Beratung eines spezialisierten Juristen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Das Reglement wurde durch das Amt für Gemeinden informell geprüft. Eine formelle Prüfung nimmt das Amt für Gemeinden nicht vor.</p>
GRÜNE prowil	<p>Bei der Auslagerung öffentlicher Aufgaben ist ein besonderes Augenmerk die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu legen, worauf unter E. 3 des Protokollauszugs 2016-411 zu Recht hingewiesen wird. Beachtung verdienen insbesondere die Gleichbehandlung potenzieller privater Leistungserbringer (Art. 27 BV und Art. 2 Abs. 7 BGBM) sowie deren Grundrechtsbindung (Art. 35 Abs. 2 BV). Zudem stellt sich aus Bürgersicht die Frage nach der Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsgesetzes.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Verweise auf das übergeordnete Recht resp. Bestimmungen, welche dessen Beachtung sicherstellen, ins Reglement aufgenommen werden sollten. Auf jeden Fall sind die Implikationen des übergeordneten Rechts im Hinblick auf die Beteiligungsstrategie sorgfältig abzuklären.</p>	<p>Die Bemerkungen / Hinweise sind korrekt und im jeweiligen Einzelfall gezielt zu vertiefen.</p> <p>Ungeachtet, ob aufgeführt oder nicht: Die erwähnten Bestimmungen gelten. Wo sinnvoll wurden entsprechende Verweise aufgenommen.</p>
RVM	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem geplanten städtischen Reglement und dem Zweckverbands-Reglement einige Widersprüche ergeben.</p>	<p>Das vorliegende Reglement hat keinen Einfluss auf das Zweckverbands-Reglement. Es gibt lediglich vor, wie die Stadt Wil mit ihren Beteiligungen resp. Mitgliedschaften umzugehen hat.</p>

Vernehmlassende Partei	Anträge / Hinweise	Entscheide und Bemerkungen Stadtrat
SP	<p>Viele städtische Aufgaben können aus verschiedenen Gründen nicht ausgelagert werden, sondern sind notwendigerweise von der öffentlichen Hand zu leisten. Wir vermissen eine Beschreibung dieser Aufgaben.</p> <p>Ausgelagert sollten nur solche Aufgaben werden, bei denen sich durch die Auslagerung eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung ergibt. Wirtschaftliche Gründe allein können nicht den Ausschlag geben.</p>	<p>Grundsätzlich können alle Aufgaben ausgelagert werden, wenn sie die Kriterien für eine Auslagerung / Ausgliederung erfüllen. Eine Aufzählung ist deshalb nicht möglich / sinnvoll.</p> <p>Richtig; unter Einbezug von wirtschaftlichen Aspekten. Es können Ausgliederungen / Auslagerungen ausschliesslich aus politischen Gründen durchgeführt werden (ohne Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten).</p>